VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 28. April 1944 | Nr. 22

Inhalt

Verordnung
über das Bergrecht im Generalgouvernement (Bergordnung).

Vom 30. März 1944.

Inhaltsübersicht.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Erster Abschnitt.
Das Verfügungsrecht über die Bodenschätze.

§ 1

(1) Vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers sind ausgeschlossen

1. Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel oder Phosphor nutzbar sind, mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten Bodenschätze,
2. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
3. Steinsalz, Kali-, Magnesium- und Borsalze, die mit diesen auf der gleichen Lagerstätte vorkommenden Salze sowie Solquellen, die sich zur technischen Gewinnung dieser Salze eignen,
4. Erdöl, Erdgas, Erdwachs und Asphalt sowie die wegen ihres Gehaltes an Bitumen vom Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Mineralien.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausschließen

1. Ton, soweit er sich eignet zur Herstellung von
   a) feuer- und säurefesten Erzeugnissen,
   b) keramischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Ziegeleierzeugnissen,
   c) Tonerde,
   d) Emaille als Emaillierton,
2. Bleicherde und Bentonit,
3. Kaolin,
4. Feldspat und Pegmatitsand,
5. Glimmer,

6. Quarzit und Quarz, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen,
7. Magnesit,
8. Bauxit,
9. Flußspat,
10. Schwerspat,
11. Talkum, Speckstein,
12. Kieselgur,
13. Raseneisenerze und Frischfeuerschlacken,
14. mineralische Heilquellen.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, die Liste der in Abs. 2 aufgeführten Bodenschätze durch Anordnung zu ändern und zu erweitern.

(4) Das Verfügungsrecht des Grundeigentümers ist gemäß Abs. 2 nur auszuschließen, wenn sich infolge seiner Bindung an das Grundeigentum wesentliche Erschwerungen für die aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen erforderliche Aufsuchung und Gewinnung ergeben. Der Ausschluß kann sich auf das ganze Generalgouvernement, auf Teile desselben oder auf einzelne Grundstücke erstrecken. Er kann ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden. Der Ausschluß und seine Aufhebung werden im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement bekanntgegeben, soweit sich diese Maßnahmen auf das ganze Generalgouvernement oder auf Teile desselben erstrecken.

§ 2

(1) Die vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze unterliegen dem Verfügungsrecht des Generalgouvernements. Dieses ist allein zu ihrer Aufsuchung und Gewinnung berechtigt.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann die Ausübung des dem Generalgouvernement nach Abs. 1 zustehenden Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung einem Andern übertragen; sie kann mit der Übertragung Auflagen und Bedingungen verbinden.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann die Begründung von Rechten Dritter an dem aus der Übertragung sich ergebenden Recht zulassen.

§ 3

(1) Das Bergamt (§ 48) kann die Aufsuchung und Gewinnung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bodenschätze durch den Grundeigentümer oder denjenigen, der sein Recht hierzu von diesem ableitet, von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Überlassung des dem Grundeigentümer zustehenden Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung an einen Anderen bedarf der Genehmigung des Bergamtes. Die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (VBlGG. I S. 115) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kreis(Stadt)-hauptmanns das Bergamt tritt.

§ 4

(1) Werden Bodenschätze gemäß § 1 Abs. 2 vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen, so hat der die Gewinnung betreibende neue Bergbauberechtigte (§ 12 Abs. 1) den Grundeigentümer oder denjenigen, dem der Grundeigentümer das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung überlassen hatte, angemessen zu entschädigen.

(2) Die Entschädigung kann entweder als jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu zahlender Förderzins oder als einmalige Abfindung gewährt werden. Sind mehrere Personen zu entschädigen, so ist die Entschädigung nach billigem Ermessen zu verteilen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten setzt das Bergamt Art und Höhe der Entschädigung sowie den Anteil der einzelnen Beteiligten unter Ausschluß des Rechtsweges fest. Es kann auch auf Antrag mit Wirkung für alle Beteiligten bestimmen, daß die Entschädigung an einen von ihm zu bestellenden Vertreter der Entschädigungsberechtigten zu zahlen ist. Der Vertreter hat die Entschädigung einzuziehen und an die Entschädigungsberechtigten abzuführen. Für die gegenseitigen Verpflichtungen gelten die Artikel 506 bis 509 des Gesetzes der Schuldverhältnisse vom 27. Oktober 1933 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 82 Pos. 598).

§ 5

(1) Werden Bodenschätze gemäß § 1 Abs. 2 vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen, so kann der neue Bergbauberechtigte die Überlassung von Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung dieser Bodenschätze, die sich innerhalb seines Feldes befinden, zum Betrieb auf eigene Rechnung gegen Ersatz des Wertes verlangen.

(2) Können sich die Beteiligten über die Überlassung oder den Wert der Anlagen nicht einigen, so entscheidet das Bergamt unter Ausschluß des Rechtsweges. Es weist erforderlichenfalls den neuen Bergbauberechtigten in den Besitz der Anlagen ein.

Zweiter Abschnitt.

Die bestehenden Rechte.

§ 6

(1) Bergwerkseigentum und sonstige bergrechtliche Berechtigungen bleiben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes aufrechterhalten. Ihr Inhalt bestimmt sich nach dieser Verordnung. Für Rechtsgeschäfte, insbesondere Veräußerungen und Belastungen, gelten die bestehenden Vorschriften. Die Berg- und Naphthabücher werden gemäß den bestehenden Vorschriften weitergeführt, soweit sie bereits eingerichtet und noch vorhanden sind.

(2) Bei Streit oder Unsicherheit über den Inhalt der in Abs. 1 genannten Rechte entscheidet das Oberbergamt. Es kann dabei bergbehördliche Entscheidungen, die sich auf das bisher geltende Recht gründen, aufheben oder ändern.

(3) Die Rechte aus Mutungen, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden ist, erlöschen. Die Belange der hierdurch betroffenen Mutungsberechtigten können, soweit dies bergwirtschaftlich und bergtechnisch gerechtfertigt ist, in der Weise berücksichtigt werden, daß die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) die Ausübung des dem

Generalgouvernement zustehenden Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung gemäß § 2 Abs. 2 dem bisherigen Berechtigten überträgt.

§ 7

(1) Bergwerkseigentum, das auf Grund des Oesterreichischen Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (OestABG.) oder nach Artikel 283 des Polnischen Berggesetzes vom 29. November 1930/22. November 1938 (PolnBG.) verliehen ist (Grubenmaße, Überscharen, Tagmaße), berechtigt den Inhaber vom 1. Juli 1944 an nur noch zur Aufsuchung und Gewinnung derjenigen vorbehaltenen Mineralien im Sinne des § 3 OestABG., deren Auffindung die Grundlage der Verleihung des Bergwerkeigentums war oder die dem Bergamt bis zum 30. Juni 1944 in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit nachgewiesen werden. Für andere vorbehaltene Mineralien gelten vom 1. Juli 1944 an die §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

(2) Schurfbewilligungen und Freischürfe erlöschen. Hinsichtlich der hierdurch betroffenen Freischurfberechtigten gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Ist Bergwerkseigentum auf Grund des Russischen Berggesetzes vom 31. Dezember 1912/13. Januar 1913 (RussBG.) oder nach Artikel 296 Abs. 3 PolnBG. verliehen worden, so ist eine Entschädigung des Grundeigentümers für das Erdinnere des Grubenfeldes nach §§ 501 und 509 RussBG. sowie Artikel 296 und 318 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a PolnBG. nicht mehr zu leisten.

§ 9

(1) Für Bergwerkseigentum, das auf Grund des OestABG., des RussBG. oder des PolnBG. verliehen ist, sind für ein Kalenderjahr und je ha verliehenen Bergwerksfeldes folgende Gebühren zu entrichten:

Steinkohle	6,— Zloty,
Braunkohle	2,— Zloty,
Eisenerz	1,50 Zloty,
andere Mineralien	3,— Zloty.

Bruchteile eines Kalenderjahres oder eines ha werden voll gerechnet.

(2) Die Gebühren werden vom Bergamt festgesetzt und sind in zwei gleichen Raten jeweils im ersten Monat eines Kalenderhalbjahres zu entrichten. Das Oberbergamt kann in begründeten Fällen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewähren.

(3) Das Generalgouvernement ist von der Gebührenpflicht befreit.

(4) Bergwerkseigentum, für das nach Eintritt der Fälligkeit trotz Mahnung und Fristsetzung des Bergamtes die Gebühr nicht entrichtet wurde, wird durch das Oberbergamt aufgehoben. Das Bergwerkseigentum und Rechte Dritter daran erlöschen am Tage der Bekanntgabe der Aufhebungsverfügung im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement. Die Mahnung hat einen Hinweis auf die aus der Nichtzahlung sich ergebenden Rechtsfolgen zu enthalten; Drittberechtigten ist sie in Abschrift zuzustellen. Kann die Mahnung dem Gebührenpflichtigen oder ihre Abschrift einem Drittberechtigten nicht zugestellt werden, so wird sie im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement bekanntgegeben, sofern nicht nach § 20 ein Vertreter des Bergwerkseigentümers oder eines sonstigen Beteiligten bestellt wird.

§ 10

Die Übertragung des Bergwerkseigentums und sonstiger bergrechtlicher Berechtigungen sowie die Überlassung der Ausübung an einen Anderen bedarf der Genehmigung des Bergamtes. Die Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken im Generalgouvernement vom 27. März 1940 (VBlGG. I S. 115) gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kreis(Stadt)hauptmanns das Bergamt tritt.

§ 11

(1) Hinsichtlich der vom Grundeigentum abgetrennten Gewinnungsrechte an Erdöl, Erdgas, Erdwachs und sonstigen Erdharzen im Sinne der Oesterreichischen Naphthagesetze vom 11. Mai 1884 (RGBl. Nr. 71) und vom 9. Januar 1907 (RGBl. Nr. 7) und des Galizischen Landesnaphthagesetzes vom 22. März 1908 (LGBl. für Galizien Nr. 61) bewendet es bis auf weiteres

1. bei der Beschlagnahme gemäß § 1 der Verordnung über Bergwerksgerechtsame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1939 (VBlGG. S. 235) und gemäß Artikel II § 1 der Verordnung über die Einführung bergrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 33),
2. bei der vorläufigen Sicherstellung gemäß der Verordnung über die vorläufige Sicherstellung des gesamten sowjetrussischen Staatsvermögens im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 (VBlGG. S. 447),

soweit diese Gewinnungsrechte nicht gemäß § 2 der Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung von Berechtigungen zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas im Generalgouvernement vom 29. November 1940 (VBlGG. I S. 345) oder aus sonstigen Gründen erloschen sind.

(2) Das Generalgouvernement kann durch den auf Grund der Verordnung über die Bestellung eines Generaltreuhänders für die Erdölwirtschaft vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 127) bestellten Generaltreuhänder die Ausübung der Gewinnungsrechte einem Anderen übertragen.

(3) Die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 31. August 1940 (VBlGG. I S. 265) bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Die Bergbauberechtigung.

§ 12

(1) Bergbauberechtigter im Sinne dieser Verordnung ist

1. das Generalgouvernement, soweit ihm die Aufsuchung und Gewinnung der vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze nach § 2 Abs. 1 oder die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwachs und sonstigen Erdharzen auf Grund

beschlagnahmter oder vorläufig sichergestellter Gewinnungsrechte nach § 11 Abs. 1 zusteht und es die Ausübung dieser Rechte nicht einem Anderen übertragen hat,

2. derjenige, dem das Generalgouvernement die Ausübung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nach § 2 Abs. 2 oder die Ausübung beschlagnahmter oder vorläufig sichergestellter Gewinnungsrechte nach § 11 Abs. 2 übertragen hat,
3. der Grundeigentümer, dem das Verfügungsrecht über Bodenschätze der in § 1 Abs. 2 genannten Art belassen ist,
4. der Inhaber bestehender Rechte (§§ 6 ff.),
5. derjenige, der sein Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen vom Grundeigentümer oder vom Inhaber bestehender Rechte ableitet (§ 3 Abs. 2 und § 10).

(2) Bergbauberechtigung ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten des Bergbauberechtigten.

(3) Bergwerk ist jeder Betrieb, der die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen der in § 1 genannten Art zum Gegenstand hat; Bergbau ist jede hierauf gerichtete Tätigkeit.

§ 13

(1) Der Bergbauberechtigte hat die ausschließliche Befugnis, nach Maßgabe dieser Verordnung die seinem Verfügungsrecht unterliegenden oder ihm zur Ausbeutung überlassenen Bodenschätze innerhalb der Grenzen seines Feldes aufzusuchen und zu gewinnen sowie die hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu errichten und zu betreiben.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes des Bergbauberechtigten befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

§ 14

(1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, solche Bodenschätze mitzugewinnen, die mit den seinem Verfügungsrecht unterliegenden oder ihm zur Ausbeutung überlassenen Bodenschätzen innerhalb seines Feldes in einem derartigen Zusammenhang vorkommen, daß sie nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

(2) Gehören mitgewonnene Bodenschätze zu den in § 1 aufgeführten, so hat der zu ihrer Mitgewinnung befugte Bergbauberechtigte dem anderen Bergbauberechtigten auf dessen Verlangen den Wert der mitgewonnenen Bodenschätze zu ersetzen; statt dessen kann er die mitgewonnenen Bodenschätze gegen Erstattung der anteilsmäßigen Kosten der Gewinnung, Förderung und Aufbereitung dem anderen Bergbauberechtigten herausgeben.

(3) Streitigkeiten über die Höhe des Wertersatzes und der Kosten entscheidet das Bergamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 15

Der Bergbauberechtigte ist befugt, die zur Aufbereitung, Weiterverarbeitung, Beförderung und zum Absatz seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

§ 16

(1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, außerhalb seines Feldes Hilfsbaue zu errichten und zu betreiben, wenn und solange sie für den wirtschaftlich und technisch vorteilhafteren Betrieb des eigenen Bergwerks erforderlich sind und einen fremden Bergbau weder gefährden noch beeinträchtigen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Benutzung fremder Grubenbaue zulässig, die zu einem nicht nur vorübergehend stillgelegten Bergwerk gehören.

(3) Abgesehen von dem Fall des Abs. 2 kann der Bergbauberechtigte die Benutzung oder Mitbenutzung fremder Grubenbaue oder Betriebsanlagen gegen angemessenes Entgelt nur soweit und solange verlangen, als ohne sie der Betrieb im eigenen Feld unverhältnismäßig erschwert oder verteuert würde und der fremde Bergbau weder gefährdet noch erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Der Bergbauberechtigte hat den Schaden zu ersetzen, der fremden Bergbauberechtigten durch die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen entsteht. Ist ein solcher Schaden zu befürchten, so hat der Bergbauberechtigte auf Verlangen eines Beteiligten angemessene Sicherheit zu leisten.

(5) Über die Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet das Bergamt unter Ausschluß des Rechtsweges. Es trifft auch Bestimmungen über die Verwaltung, Verwendung und Rückgabe der Sicherheit. Die Entscheidung hat die Wirkung einer vollstreckbaren Urkunde.

§ 17

Der Bergbauberechtigte kann über das Grubenwasser in seinem Bergwerk für Zwecke des Bergwerks und der in § 15 genannten Anlagen sowie zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten wegen Wasserentziehung durch den Bergbau verfügen.

§ 18

(1) Die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Bergbauberechtigten haben die zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Bodenschätze geeigneten Arbeiten nach näherer Weisung des Bergamtes zu beginnen, fortzusetzen oder wiederzubeginnen. Der Bergbau darf nur mit Genehmigung des Bergamtes ganz oder teilweise ausgesetzt oder eingestellt werden; die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Wird der Bergbau nicht binnen der vom Bergamt gesetzten Frist und in dem von ihm bestimmten Umfange aufgenommen oder fortgesetzt, so kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) nach Ablauf der Frist mit sofortiger Wirkung

1. im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Übertragung der Ausübung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechts aufheben,
2. im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Bodenschätze, hinsichtlich deren Aufsuchung und Gewinnung das Bergamt Bestimmungen getroffen hat, nach § 1 Abs. 2 vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausschließen,
3. im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 4 das Bergwerkseigentum oder die sonstige bergrechtliche Berechtigung aufheben; das Recht sowie Rechte Dritter hieran erlöschen am Tage der Bekanntgabe der Aufhebungsverfügung im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement,

4. im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 5 die Ausbeutungserlaubnis oder den Ausbeutungsvertrag aufheben.

(3) In der mit Fristsetzung versehenen Verfügung des Bergamtes ist auf die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen. Drittberechtigten ist sie in Abschrift zuzustellen. Für Rechte Dritter setzt das Bergamt auf Antrag unter Ausschluß des Rechtsweges eine angemessene Entschädigung fest.

(4) Das Bergamt kann bei Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich alle Maßnahmen, nötigenfalls auf Kosten des bisherigen Bergbauberechtigten, treffen, die aus bergwirtschaftlichen oder bergpolizeilichen Gründen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Ausbeutung des Vorkommens, notwendig sind.

§ 19

(1) Erfordern allgemeinwirtschaftliche Gründe, daß ein bergtechnisch richtig geführter Bergbau aus dem Feld einer Bergbauberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer fremden Bergbauberechtigung der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Art fortschreitet, so wird deren Feld ganz oder teilweise dem Hauptfeld zugelegt (Zulagefeld).

(2) Können sich die Beteiligten über die Zulegung nicht einigen, so wird das Verfügungsrecht des Generalgouvernements über die Bodenschätze in dem Zulagefeld durch Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 hergestellt und die Ausübung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung der betreffenden Bodenschätze dem Bergbauberechtigten des Hauptfeldes nach § 2 Abs. 2 übertragen.

(3) Der Bergbauberechtigte des Hauptfeldes hat dem bisherigen Bergbauberechtigten des Zulagenfeldes eine angemessene Entschädigung zu gewähren. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Ist der Bergbauberechtigte oder ein sonstiger Beteiligter nicht bekannt, ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln oder befindet er sich im Ausland, ohne einen der Bergbehörde bekannten Vertreter im Inland bestellt zu haben, so kann ihm das Oberbergamt für die Zeit, während der er an der Wahrnehmung seiner Belange verhindert ist, einen Vertreter bestellen. Dieser hat alle mit der Bergbauberechtigung zusammenhängenden Belange wahrzunehmen, insbesondere für den Bergbauberechtigten alle nach dieser Verordnung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertreter erhält vom Oberbergamt eine Bestallung. Das Oberbergamt stellt die notwendigen Auslagen des Vertreters fest und bestimmt eine angemessene Vergütung. Die notwendigen Auslagen und die Vergütung hat der vertretene Bergbauberechtigte zu tragen. Werden die Kosten des Vertreters nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so werden sie vom Steueramt zwangsweise beigetrieben.

(2) Inland im Sinne dieser Vorschrift sind das Generalgouvernement und das Großdeutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 21

(1) Betreiben mehrere Bergbauberechtigte die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, so haben sie durch notarielle oder gerichtliche Urkunde einen im Inland ansässigen Verwalter zu bestellen, falls ihre Vertretung sich nicht nach sonstigen Vorschriften bestimmt. Der Verwalter ist befugt, die Bergbauberechtigten in allen mit dem Bergbaubetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Wird auf die Aufforderung des Bergamtes nicht binnen eines Monats ein Verwalter bestellt und unter Vorlage der Bestallung namhaft gemacht, so kann das Oberbergamt bis zur ordnungsgemäßen Nachholung dieser Anzeige einen Verwalter bestellen und eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit festsetzen; diese ist von den Beteiligten aufzubringen. Wird die Vergütung des Verwalters nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so wird sie vom Steueramt zwangsweise beigetrieben. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung des Bergamtes wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten ausgehändigt oder zugestellt ist. Kann sie nicht zugestellt werden, so ist sie im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt.

Betrieb und Verwaltung der Bergwerke.

§ 22

(1) Der Bergbauberechtigte hat dem Bergamt die beabsichtigte Inbetriebnahme oder Einstellung des Bergwerks oder eines Teiles desselben mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(2) Muß der Betrieb des Bergwerks oder eines Teiles desselben schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 23

(1) Das Bergwerk darf nur auf Grund eines Betriebsplans betrieben werden. Der Bergbauberechtigte hat diesen vor seiner Durchführung dem Bergamt zur Prüfung und Zulassung vorzulegen. Das Bergamt bestimmt die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht (§ 54) erteilten Weisungen sowie der bergpolizeilichen Erfordernisse (§ 55).

§ 24

(1) Wird der Betriebsplan nicht innerhalb eines Monats nach seiner Vorlegung vom Bergamt beanstandet, so ist der Bergbauberechtigte zu seiner Durchführung befugt.

(2) Beanstandet das Bergamt innerhalb dieser Frist den Betriebsplan, so gibt es dem Bergbauberechtigten Gelegenheit, sich zu den Beanstandungen zu äußern und setzt erforderlichenfalls die Änderungen des Betriebsplanes fest.

§ 25

(1) Die §§ 23 und 24 gelten auch für nachträgliche Änderungen des Betriebsplanes.

(2) Wird aus besonderen Gründen die sofortige Änderung des Betriebsplans erforderlich, so hat der Betriebsführer diese dem Bergamt unverzüglich vorzulegen.

§ 26

Wird das Bergwerk entgegen den §§ 23 bis 25 betrieben, so kann das Bergamt unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung die Einstellung des Betriebes verfügen oder, falls die Einstellung aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen, nötigenfalls auf Kosten des Bergbauberechtigten, treffen, die aus bergwirtschaftlichen oder bergpolizeilichen Gründen, insbesondere zur ordnungsmäßigen Ausbeutung des Vorkommens, notwendig sind.

§ 27

(1) Der Bergbauberechtigte hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen durch einen vom Oberbergamt verpflichteten Markscheider (§ 50 Abs. 2) anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen. Bei Bohrbetrieben hat er Bohrprofil und Bohrtagebuch in zwei Ausfertigungen anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

(2) Das Bergamt bestimmt die Zeitabschnitte, in denen die Nachtragungen stattzufinden haben.

(3) Eine Ausfertigung des Grubenbildes, des Bohrprofils und des Bohrtagebuchs ist an das Bergamt abzuliefern, die andere Ausfertigung ist auf dem Bergwerk oder bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

(4) Die Einsicht in die beim Bergamt befindlichen Ausfertigungen kann demjenigen gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Dem Bergbauberechtigten soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 28

Die gewerberechtlichen Vorschriften über Dampfkessel und sonstige überwachungspflichtige Anlagen finden auf die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe und Anlagen (§ 53) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der sonst für die Aufsicht zuständigen Behörde das Bergamt tritt.

§ 29

Das Bergwerk darf nur unter der Leitung, Beaufsichtigung und Verantwortung von Personen betrieben werden, die vom Bergamt verpflichtet sind (Aufsichtspersonen).

§ 30

(1) Der Bergbauberechtigte hat die für die Leitung und Beaufsichtigung des Bergwerks in Aussicht genommenen Aufsichtspersonen (Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw.) unter Angabe der ihnen zugedachten Aufgaben dem Bergamt anzuzeigen. Diese dürfen ihre Tätigkeit erst nach der Verpflichtung durch das Bergamt aufnehmen. Das Bergamt kann die Verpflichtung widerrufen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ihre Eignung zu den ihnen zu übertragenden Aufgaben nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

§ 31

Wird das Bergwerk von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, die von der Bergbehörde nicht verpflichtet oder deren Verpflichtung widerrufen ist, so kann das Bergamt unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung ihre unverzügliche Entfernung, die Einstellung des Betriebes oder, falls die Einstellung aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, die Einsetzung einer anderen, von ihm verpflichteten Person veranlassen oder eine solche Person selbst einsetzen.

§ 32

(1) Die Aufsichtspersonen sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs für die Einhaltung des Betriebsplanes sowie für die Befolgung der gesetzlichen und bergbehördlichen Vorschriften, der von der Bergbehörde getroffenen Verfügungen und der von ihr anerkannten Dienstanweisungen verantwortlich.

(2) Der Bergbauberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter, die mit der Verwaltung des Bergwerks Beauftragten und diejenigen Personen, welche den Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben den Aufsichtspersonen verantwortlich

1. soweit sie Weisungen erteilt haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß deren Ausführung gegen den Betriebsplan sowie gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften, gegen Verfügungen der Bergbehörde oder von dieser anerkannte Dienstanweisungen verstoßen würde,
2. soweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen die ihnen unterstellten Aufsichtspersonen verhindert haben, den ihnen nach dem Betriebsplan sowie nach gesetzlichen oder bergbehördlichen Vorschriften, Verfügungen der Bergbehörde oder von dieser anerkannte Dienstanweisungen obliegenden Pflichten nachzukommen,
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen den Betriebsplan, gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften, Verfügungen der Bergbehörde oder von ihr anerkannte Dienstanweisungen verstoßen,
4. wenn sie es bei der ihnen nach ihrer tatsächlichen Stellung im Betrieb obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(3) Der Bergbauberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter haben die mit der Verwaltung des Bergwerks Beauftragten und diejenigen Personen, welche den Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, unter Angabe ihrer Aufgaben dem Bergamt anzuzeigen.

§ 33

Die Aufsichtspersonen und die ihnen vorgesetzten Personen haben Bergbeamte, die aus dienstlichen Gründen das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen auf Anfordern über den Betrieb und alle mit diesem zusammenhängenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

§ 34

Der Bergbauberechtigte hat der Bergbehörde auf Anfordern über den Betrieb und alle mit diesem zusammenhängenden Angelegenheiten Auskunft zu

erteilen. Insbesondere sind die vorgeschriebenen statistischen Angaben in den von der Bergbehörde festgesetzten Zeitabschnitten und Formen einzureichen.

§ 35

(1) Soweit es sich um Bergwerke von geringer Bedeutung und Gefährlichkeit handelt, kann das Bergamt unter Vorbehalt des Widerrufs den Bergbauberechtigten von der Pflicht zur Aufstellung eines Betriebsplanes und Anfertigung eines Grubenbildes sowie deren Vorlegung (§§ 23 bis 27) befreien.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilungen Wirtschaft und Arbeit) kann die Ausübung der dem Bergamt zustehenden Aufsicht über ein Bergwerk, das die Aufsuchung und Gewinnung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bodenschätze zum Gegenstand hat, dem örtlich zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann (Arbeitsamt) übertragen.

Fünfter Abschnitt.

Bergbau und Grundbesitz.

1. Grundabtretung.

§ 36

(1) Der Bergbauberechtigte kann die Überlassung eines fremden Grundstücks zur Benutzung verlangen, wenn dieses für das Bergwerk oder sonstige der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Anlagen (§ 53 Abs. 2) notwendig ist. Als Benutzung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Recht, auf einem fremden Grundstück Sand oder anderes zu mechanischem Versatz geeignetes Material zu gewinnen und das für das Bergwerk erforderliche Oberflächenwasser zu nutzen. Die Überlassung ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zu versagen.

(2) Befinden sich auf dem fremden Grundstück Gebäude, so kann der Grundeigentümer gegen seinen Willen zur Überlassung nur dann verpflichtet werden, wenn die Überlassung von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) aus Gründen des öffentlichen Interesses genehmigt worden ist. Der Bergbauberechtigte hat in diesem Falle auf Verlangen des Grundeigentümers das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben.

§ 37

Der Bergbauberechtigte hat dem zur Nutzung bisher Berechtigten für die Beeinträchtigung oder Entziehung der Nutzung jährlich im voraus volle Entschädigung zu gewähren und den Besitz des Grundstücks nach beendeter Benutzung zurückzuübertragen.

§ 38

Wird durch die Benutzung eines Grundstücks sein Wert vermindert, so hat der Bergbauberechtigte bei der Rückübertragung des Besitzes hierfür dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu gewähren. Der Grundeigentümer kann bei der Überlassung seines Grundstücks zur Benutzung eine angemessene Sicherheit für seinen Entschädigungsanspruch verlangen. Ferner kann er, wenn das Grundstück nach der Rückübertragung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann, an Stelle der Entschädigung verlangen, daß der Bergbauberechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 39

Wenn feststeht, daß die Benutzung länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, kann sowohl der Grundeigentümer als auch der Bergbauberechtigte den Erwerb des Eigentums an dem Grundstück durch den letzteren verlangen.

§ 40

Wird nur ein Teil eines fremden Grundstücks benutzt, so kann in den Fällen des § 38 Satz 3 und des § 39 nur der Erwerb dieses Teiles verlangt werden, es sei denn, daß der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

§ 41

An dem zu Zwecken des Bergbaues veräußerten Teil eines Grundstücks steht, wenn er für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird, dem Eigentümer des verkleinerten Grundstücks ein Vorkaufsrecht zu.

§ 42

Können sich die Beteiligten in den Fällen der §§ 36 bis 40 nicht einigen, so entscheiden das Oberbergamt und der Gouverneur des Distrikts gemeinsam nach Anhörung der Beteiligten und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen darüber, ob und in welchem Umfange die Benutzung oder der Erwerb eines fremden Grundstücks stattzufinden und welche Entschädigung der Bergbauberechtigte zu gewähren hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hat die Wirkung einer vollstreckbaren Urkunde.

2. Schadenersatz für Grundstücksschäden.

§ 43

(1) Der Bergbauberechtigte hat für den Schaden, der einem fremden Grundstück oder dessen Zubehör durch den Betrieb des Bergwerks zugeführt wird, Ersatz zu leisten.

(2) Für Schäden an Gebäuden und sonstigen Anlagen ist kein Ersatz zu leisten, wenn diese zu einer Zeit errichtet worden sind, in der dem Grundeigentümer bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt die Möglichkeit eines Schadens nicht unbekannt bleiben konnte.

(3) Muß wegen der Möglichkeit eines Schadens die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen unterbleiben, so kann der Grundeigentümer einen Anspruch auf Ersatz der Wertminderung des Grundstückes nicht geltend machen, wenn die Absicht, Gebäude oder sonstige Anlagen zu errichten, nur behauptet wird, um eine Entschädigung zu erzielen.

(4) Gegenüber öffentlichen Verkehrsanlagen, die bereits vorhanden sind oder nach § 46 Abs. 1 ausgeführt werden, kann der Bergbauberechtigte Einwendungen auf Grund der Absätze 2 und 3 nicht

erheben, es sei denn, daß der Schaden durch den vor Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlage betriebenen Bergbau verursacht ist.

(5) Wird das Recht eines Dritten an einem Grundstück, das durch den Betrieb eines fremden Bergwerks Schaden erleidet, beeinträchtigt, so hat der Dritte an dem Schadenersatzanspruch des Grundeigentümers dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen.

§ 44

(1) Ist der Schaden durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht, so haben die beteiligten Bergbauberechtigten als Gesamtschuldner Ersatz zu leisten.

(2) Die beteiligten Bergbauberechtigten haften unter sich zu gleichen Teilen. Der Nachweis eines anderen Anteilsverhältnisses ist zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Schaden schon verursacht war, die Klage auf Schadenersatz aber noch nicht erhoben ist.

§ 45

Ansprüche auf Grund der §§ 43 und 44, die nicht auf Vertrag beruhen, verjähren nach Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, in jedem Falle aber nach Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt des Schadens.

3. Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen.

§ 46

(1) Bei der Genehmigung und Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen, insbesondere von Land- und Wasserwegen sowie Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, ist auf die im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegende, möglichst ungehinderte Ausbeutungsmöglichkeit nutzbarer Lagerstätten im Benehmen mit dem Oberbergamt Rücksicht zu nehmen.

(2) Den Bergbehörden obliegt im Rahmen der bergpolizeilichen Aufsicht (§ 55) der Schutz der öffentlichen Verkehrsanlagen vor schädlichen Einwirkungen des Bergbaues.

§ 47

(1) Der Bergbauberechtigte hat zum Schutz der öffentlichen Verkehrsanlagen, die bereits vorhanden sind oder nach § 46 Abs. 1 ausgeführt werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Hat die Bergbauberechtigung vor Offenlegung des Planes der öffentlichen Verkehrsanlage bestanden, so kann der Bergbauberechtigte von dem Unternehmer der Verkehrsanlage insoweit Entschädigung beanspruchen, als zum Schutz der Verkehrsanlage in dem Bergwerk neue Anlagen hergestellt oder vorhandene Anlagen beseitigt oder geändert werden müssen. Dem nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 bergbauberechtigten Grundeigentümer steht ein Anspruch auf Entschädigung nur zu, wenn er vor der Offenlegung des Planes der öffentlichen Verkehrsanlage mit der Aufsuchung oder Gewinnung bestimmter Bodenschätze bereits begonnen hatte.

Sechster Abschnitt.

Aufbau und Verfahren der Bergbehörden.

§ 48

(1) Bergbehörden sind
- die Bergämter,
- das Oberbergamt,
- die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft).

(2) Sitz und Verwaltungsbezirk der Bergämter werden durch Anordnung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) bestimmt.

(3) Die Bergämter sind der Behörde des Gouverneurs des Distrikts, in dem sich ihr Sitz befindet, das Oberbergamt ist der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angegliedert.

§ 49

Die Bergämter sind für ihre Verwaltungsbezirke die erste Instanz in allen bergbaulichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Oberbergamt vorbehalten sind. Ihnen obliegt insbesondere die Bergpolizei.

§ 50

(1) Das Oberbergamt übt die Dienstaufsicht über die Bergämter aus und entscheidet über die Beschwerden gegen deren Entscheidungen und Verfügungen.

(2) Das Oberbergamt prüft, verpflichtet und beaufsichtigt die Markscheider und die sonstigen im Bergvermessungswesen tätigen Personen.

(3) Das Oberbergamt überwacht die Ausbildung derjenigen Personen, die sich für den öffentlichen Dienst im Bergfach vorbereiten, und die Lehranstalten zur Ausbildung der Aufsichtspersonen des Bergbaues.

§ 51

Der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) obliegt insbesondere die wirtschaftliche Lenkung und Beaufsichtigung des Bergbaues. Sie kann sich hierzu der anderen Bergbehörden bedienen.

§ 52

(1) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Bergamtes ist die Beschwerde an das Oberbergamt zulässig. Sie ist binnen eines Monats vom Tage der Zustellung oder der Bekanntgabe des anzufechtenden Bescheides beim Oberbergamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; das Bergamt und das Oberbergamt können jedoch Aufschub des Vollzugs bewilligen.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Oberbergamtes und der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) ist unbeschadet der Dienstaufsichtsbeschwerde kein Rechtsmittel gegeben.

Siebenter Abschnitt.

Die bergbehördliche Aufsicht.

§ 53

(1) Der Bergbau untersteht der wirtschaftlichen und bergpolizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

(2) Dieser Aufsicht unterstehen ferner die Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Anordnung näher bestimmten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerk und den genannten Anstalten und Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, einschließlich der Dampfkessel und überwachungspflichtigen Anlagen (§ 28). Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) entscheidet endgültig darüber, ob eine Nebenanlage der Aufsicht der Bergbehörden untersteht.

§ 54

Die wirtschaftliche Aufsicht der Bergbehörden dient der Wahrung der allgemeinwirtschaftlichen Belange auf dem Gebiete des Bergbaues, insbesondere hinsichtlich der Aufsuchung, des Aufschlusses und des Abbaues der Lagerstätten sowie der Verwertung ihres Inhaltes.

§ 55

Die bergpolizeiliche Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf

- die Sicherheit der Baue,
- die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergbau Beschäftigten,
- den Schutz der Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,
- den Schutz der Oberfläche im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
- den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Einwirkungen des Bergbaues einschließlich der in § 53 Abs. 2 genannten Anlagen.

§ 56

Das Oberbergamt kann in Durchführung der bergpolizeilichen Aufsicht Bergpolizeiordnungen für das Generalgouvernement oder für Teile desselben erlassen. Die Bergpolizeiordnungen werden im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement verkündet.

§ 57

(1) Die Bergbehörden können bergpolizeiliche Verfügungen auf Grund dieser Verordnung oder einer Bergpolizeiordnung erlassen. Die bergpolizeilichen Verfügungen richten sich an einzelne Personen oder an einen bestimmten Personenkreis.

(2) Die bergpolizeilichen Verfügungen sind schriftlich zu erlassen oder, wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 58

Wird eine bergpolizeiliche Verfügung nicht befolgt, so veranlaßt die Bergbehörde unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung die Ausführung auf Kosten desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist.

§ 59

Werden die in § 55 aufgeführten Belange gefährdet, so hat der Betriebsführer, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter, dem Bergamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Achter Abschnitt.

Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 60

Ereignet sich auf einem Bergwerk oder auf einer der in § 53 Abs. 2 genannten Anlagen ein Unglücksfall, der den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen zur Folge hatte, so hat der Betriebsführer, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter, dem Bergamt und bei Todesfällen auch der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 61

(1) Das Bergamt trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung der verunglückten Personen und zur Abwendung weiterer Gefahren.

(2) Der Bergbauberechtigte hat die für diese Maßnahmen erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er die Kosten der Durchführung der vom Bergamt verfügten Maßnahmen zu tragen.

(3) Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

(4) Das Bergamt teilt der örtlich zuständigen Deutschen Staatsanwaltschaft und dem Gouverneur des Distrikts als Distriktspolizeibehörde das Ergebnis der Ermittlungen mit, falls diese den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen.

Neunter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 62

(1) Wer es unternimmt, dem § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 9 und 10, § 18 Abs. 1, § 22, § 23 Abs. 1, § 25, § 27 Abs. 1 und 3, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34, § 47 Abs. 1, § 59, § 60 und § 61 Abs. 2 und 3, den zu dieser Verordnung erlassenen Anordnungen, den Bergpolizeiordnungen und den Verfügungen der Bergbehörden zuwiderzuhandeln, wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die auf Grund des § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Auflagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Wer die in Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 Zloty für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft.

(3) An die Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtbeitreibungsfall Haft bis zu drei Monaten.

(4) Neben der Geldstrafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu ihrer Begehung benutzt wurden, eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Hat der

Täter oder ein Teilnehmer über die Gegenstände bereits verfügt, so können auch diejenigen Werte, die mit diesen Gegenständen erworben oder auf andere Weise an deren Stelle getreten sind, eingezogen werden (Ersatzeinziehung).

(5) Außerdem kann dem Täter oder einem Teilnehmer die Leitung, Beaufsichtigung oder Verwaltung eines Bergwerkes auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(6) Ist die Verfolgung des Täters oder eines Teilnehmers nicht durchführbar, so kann die Einziehung selbständig verhängt werden. Dasselbe gilt für die Untersagung der Leitung, Beaufsichtigung oder Verwaltung eines Bergwerkes.

§ 63

(1) Zum Erlaß des Straf- und Einziehungsbescheides sowie zur Untersagung der Leitung, Beaufsichtigung oder Verwaltung eines Bergwerkes ist das Bergamt zuständig.

(2) Gegen den Straf- und Einziehungsbescheid sowie die Untersagung der Leitung, Beaufsichtigung oder Verwaltung eines Bergwerks ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bergamt einzulegen. Dieses kann der Beschwerde abhelfen. Hilft es der Beschwerde nicht ab, so hat es sie dem Oberbergamt zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des Oberbergamtes ist endgültig.

§ 64

Räumt der Beschuldigte eine strafbare Handlung gemäß § 62 vorbehaltlos ein, so kann er sich unter Verzicht auf den Erlaß eines Straf- und Einziehungsbescheides gegenüber dem Bergamt einer in einer Niederschrift festzusetzenden Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Einziehung unterwerfen, falls dadurch der Strafzweck erreicht wird. Die vollzogene Niederschrift steht einem rechtskräftigen Straf- und Einziehungsbescheid gleich.

§ 65

(1) Erscheint eine Bestrafung gemäß § 62 nicht ausreichend, so gibt das Bergamt die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab.

(2) Das Gericht kann, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, auf Gefängnis und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen sowie auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu ihrer Ausübung benutzt wurden, erkennen. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

Zehnter Abschnitt.

Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie Tiefbohrungen außerhalb des Bergbaues.

§ 66

(1) Für die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen und nicht zu den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bodenschätzen gehören, gelten

der Vierte Abschnitt
Betrieb und Verwaltung der Bergwerke

der Sechste Abschnitt
Aufbau und Verfahren der Bergbehörden

der Siebente Abschnitt
Die bergbehördliche Aufsicht

der Achte Abschnitt
Verfahren bei Unglücksfällen

der Neunte Abschnitt
Strafvorschriften

dieser Verordnung entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die dem Bergwerk zugehörigen oberirdischen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten.

§ 67

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann bestimmen, daß

der Sechste Abschnitt
Aufbau und Verfahren der Bergbehörden

der Siebente Abschnitt
Die bergbehördliche Aufsicht

der Neunte Abschnitt
Strafvorschriften

auch auf solche Betriebe einschließlich der zugehörigen Anlagen und Aufbereitungsanstalten Anwendung finden, in denen die in § 66 Abs. 1 genannten Bodenschätze im Tagebau gewonnen werden, wenn sie mit unterirdischen Bergwerken oder Betrieben im Sinne des § 66 Abs. 2 räumlich und betrieblich zusammenhängen.

§ 68

(1) Mit mechanischer Kraft angetriebene Bohrungen, die nicht der Aufsicht des Bergamtes unterliegen, sind zwei Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten von demjenigen, der sie für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Bergamt anzuzeigen. Ebenso sind die Bohrergebnisse dem Bergamt mitzuteilen. Dieses kann die Richtigkeit der Angaben nachprüfen.

(2) Wer dem Abs. 1 zuwiderhandelt, wird dem Neunten Abschnitt gemäß bestraft.

Elfter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 69

Auf Markscheider und sonstige Personen, die in Bergwerken Vermessungsarbeiten verrichten und bergbehördlich verpflichtet sind, sowie auf die von ihnen auszuführenden Vermessungen findet die Verordnung über die Vereinheitlichung des Vermessungswesens im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. I S. 365) nur insoweit Anwendung, als es sich um Vermessungen über Tage handelt. Das Bergamt benachrichtigt den Gouverneur des Distrikts vom Beginn der Vermessungsarbeiten über Tage.

§ 70

Für Gewerkschaften, die auf Grund des OestABG. errichtet worden sind, gelten die §§ 137 bis 169 dieses Gesetzes. Neue Gewerkschaften können nicht errichtet werden.

§ 71

Hinsichtlich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts für die im Bergbau Beschäftigten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 72

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 73

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1944 treten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft:

1. das Polnische Berggesetz vom 29. November 1930 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 85 Pos. 654) mit den zu seiner Einführung, Durchführung und Änderung ergangenen Gesetzen und Verordnungen und den von ihm aufrechterhaltenen bisherigen Vorschriften,
2. die Verordnung über Gebühren von bergbaulichen Berechtigungen vom 30. Juni 1932 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 56 Pos. 543) mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen,
3. die Oesterreichischen Naphthagesetze vom 11. Mai 1884 (RGBl. Nr. 71) und vom 9. Januar 1907 (RGBl. Nr. 7) sowie das Galizische Landesnaphthagesetz vom 22. März 1908 (LGBl. für Galizien Nr. 61) mit den zu ihrer Einführung, Durchführung und Änderung ergangenen Gesetzen und Verordnungen,
4. die §§ 2 bis 5 der Verordnung über Bergwerksgerechtsame und Bergwerksanteile im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1939 (VBlGG. S. 235),
5. die Verordnung über die Bergverwaltung im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 287),
6. die Erste Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Bergverwaltung im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. II S. 484),
7. die Zweite Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Bergverwaltung im Generalgouvernement vom 24. Januar 1943 (VBlGG. S. 54),
8. die Zweite Verordnung über die Bergverwaltung im Generalgouvernement vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 35),
9. die Verordnung über die Bergverwaltung im Distrikt Galizien vom 22. September 1941 (VBlGG. S. 559),
10. die Artikel I und Artikel II §§ 2 bis 5 der Verordnung über die Einführung bergrechtlicher Vorschriften im Distrikt Galizien vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 33),
11. die Verordnung über die Markscheider und sonstigen im Bergbauvermessungswesen tätigen Personen vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 35),
12. die Verordnung zur Abgrenzung der Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 36).

(3) Die bestehenden Vorschriften über das Salzmonopol bleiben unberührt.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Erste Anordnung

zur Bergordnung.

Vom 31. März 1944.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und des § 72 der Bergordnung vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 151) wird angeordnet:

§ 1

(1) Im Generalgouvernement bestehen Bergämter mit dem Sitz in Krakau, Jaslo und Lemberg.

(2) Die Bergämter Krakau und Jaslo sind dem Amt des Distrikts Krakau, das Bergamt Lemberg ist dem Amt des Distrikts Galizien angegliedert.

(3) In Stanislau und Drohobycz bestehen Nebenstellen des Bergamts Lemberg.

§ 2

Die Verwaltungsbezirke der Bergämter umfassen folgende Gebiete:

1. Bergamt Krakau:

vom Distrikt Krakau die Stadt Krakau sowie die Kreishauptmannschaften Krakau-Land, Miechów, Neumarkt und Tarnow,

den Distrikt Warschau,

den Distrikt Radom,

vom Distrikt Lublin die Kreishauptmannschaft Kraśnik.

2. Bergamt Jaslo:

vom Distrikt Krakau die Kreishauptmannschaften Dębica, Jaslo, Jaroslau, Krosno, Neu-Sandez, Sanok sowie die Kreishauptmannschaft Przemysl mit Ausnahme der Gemeinden Jaksmanice, Rożubowice, Cyków, Popowice, Nowosiółki, Byków, Siedliska, Tyszkowice, Chodnowice, Chraplice, Pleszowice,

den Distrikt Lublin mit Ausnahme der Kreishauptmannschaft Kraśnik,

vom Distrikt Galizien die zu der Kreishauptmannschaft Drohobycz gehörigen Gemeinden Gałówka, Płoskie, Mszaniec, Grąziowa, Bystre, Michniowiec, Lipie, Łopuszanka, Lechniowa, Chaszczów.

3. Bergamt Lemberg:

den Distrikt Galizien mit Ausnahme der zur Kreishauptmannschaft Drohobycz gehörigen Gemeinden Gałówka, Płoskie, Mszaniec, Grąziowa, Bystre, Michniowiec, Lipie, Łopuszanka, Lechniowa, Chaszczów,

vom Distrikt Krakau die zu der Kreishauptmannschaft Przemysl gehörigen Gemeinden Jaksmanice, Rożubowice, Cyków, Popowice, Nowosiółki, Byków, Siedliska, Tyszkowice, Chodnowice, Chraplice, Pleszowice.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 31. März 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Wirtschaft
Dr. Emmerich

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck Zeitungsverlag Krakau Warschau G m b H., Krakau Poststraße 1 Erscheinungsweise Nach Bedarf Bezugspreis Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.) Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr 400 Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen Auslieferung Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110 Geschäftsräume der Auslieferungsstelle Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).